Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

32 (26.7.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Benlage jum Anzeige Blatt,

nthaltend die Berordnungen.

Nro. 32. Mittwoch ben 26. Juli 1837.

Berordnungen.

Nro. 15811. Das verbotene Schießen in und aufferhalb der Stadte und Landorte betr. Es baben fich burch unvorsichtiges Schiefen bei Sochzeiten, ohngeachtet bes in ber Berordnung vom 25. November 1817 Regierungsblatt Dro. 29. Seite 116. gegen biefes Schiefen enthaltenen Berbotes und ben barauf gefesten Strafen, wieberholte Ungludefalle ereignet; man fieht fich baber veranlagt, biefe Berordnung abermals ju erneuern, jugleich aber auch die Burgermeifter fur bie jeweils foleunige Untersuchung und unnachfichtliche Bestrafung ber vortommenden Uebertretungefalle noch be= fonders verantwortiich ju machen und jugleich aber ben Großt. Ober = und Memtern aufzugeben, biejenige Burgermeifter, welche ihrer Dienftobliegenheit hierin nicht punktlichft nachkommen, unfehlbar jur Berantwortung und Bestrafung zu gieben.

Man wird zugleich bie Gendarmerie jur genauen Aufsicht und Unzeige anweisen laffen. Raftatt ben 14. Juli 1837.

Großh. Regierung bes Mittelrheinfreifes. Arbr. v. Rudt.

vdt. Mullet.

Die von den praftischen Merzten bei ihrem Wegzuge aus einem Umtobezirke bem Physikate zu machende Unzeige betreffend.

In ber neueften Beit ift mahrgenommen worben, bas praftifche Mergte ic. von ihrem Begguge

aus einem Umtebegirte bem Phyfitate feine Ungeige gemacht haben.

Da ben praktischen Mergten, Bund = , Beb = und Thierargten gur Auflage gemacht ift, von ihrer Miederlaffung in einem Amtebegirke bem Physikate bie Anzeige gu machen, fo haben bie Physikate bie= felben aufzufordern, auch ordnungs - und bienftgemaß von ihrem Begguge bas Phyfitat jeweils gu benachrichtigen. Raftatt ben 18. Juli 1837. Großb. Regierung bes Mittelrheinfreises.

enigh ihm artae & man dur ubantral Sehr. v. Rudt.

Befannt mach ungen.

Nro. 15233. Die Ramensveranderung der Israeliten betreffend.

Den Großh. Dber - und Begirfeamtern wird in Folge Erlaffes Großh, hoben Minifteriums bes

Innern vom 30. v. M. Rro. 6183. jur Nachricht und Nachachtung eröffnet: Man hat mahrgenommen, baß juweilen Israeliten eigenmachtig ihren Ramen verandern. Da folde Namensveranderungen burch ben §. 24. des Gefeges vom 13. Januar 1809 (Rggeble. Dro. 6.) ausbrudlich unterfagt find, durch biefelben leicht Bermechslungen veranlagt und Betrugereien begunftigt werben; fo ift jeber, ber feinen Damen eigenmachtigt veranbert, ober einen anbern Ramen, als ben mit welchem er in bie burgerlichen Stanbesbucher eingetragen ift, gebraucht, in eine angemeffene Polizeiftrafe ju verfallen, vorbehaltlich ber entsprechenden bobern Strafe wenn bie Rameneveranderung ju einem Betruge migbraucht murbe.

Raftatt ben 7. Juli 1837.

Groft. Regierung bes Mittel-Rheinfreifes. Frhr. v. R u d t.

vd. Stengel.

Nro. 16264. Berfteigerung ber Liegenschaften Minberjähriger betreffend.

Dan bat mehrfach zu bemerten Gelegenheit gehabt, baf bei ber Berauferung von Liegenichaften Minberiahriger ober folder Liegenschaften , welche Minberjahrige in Gemeinschaft mit Großiahrigen befiben, eine preimalige Berfteigerung fatt findet, und bag erft auf bie legte bie vormundfcaftliche Benehmigung ertheilt wirb. Da inbeffen eine breimalige Berfteigerung folder Liegenfchaften nirgende vorgefchrieben, fondern nach 2. Dt. S. 459 nur eine breimalige Berfunbigung brei Bochen nacheinander nothwendig ift, burch eine breimalige Berfleigerung aber ben Minberiabrigen und ubrigen Intereffenten unnothige Roften veranlagt werben, ohne bag baburch ein Bortheil fur biefelben bei bem feitherigen Berfahren fich ermarten lagt, fo werben bie Burgermeifter und Baifenrichter auf bie gefehliche Beftimmung in 2. R. G. 459 mit bem Unfugen aufmertfam gemacht, funftig fic biernach ju achten und eine breimalige Berfteigerung nicht mehr vorzunehmen.

Die Memter und Umtereviforate werben angewiefen, auf ben Bollgug gu machen, und erftere fur

bie Ginrudung in die betreffenden Lotalblatter forgen. d euch untodendbingen Counten

Raftatt ben 18. Juli 1837.

Großbergogl. Regierung bes Mittel-Rheinfreifes. Frhe. v. R & b c.

Belobun a.

Nro. 15545. In der Gemeinde Graben hat fich bei ber Abzahlung fammtlicher Gemeindeschulden, welche im Jahr 1823 noch die Summe von 63784 fl. 26 fr. betragen haben und die nunmehr fammtlich abbezahlt find, insbesondere auch der Gemeinde-Berrechner Rofch in Graben durch thatigen Gingug der Schuldentilungsmittel ausgezeichnet, wofür demfelben andurch biefe offentliche Unerkennung ertheilt Raftatt ben 11. Juli 1837.

Grofb. Regierung bes Mittel-Rheintreifes. ablendiff med afreseamer mone a Frbringe, BR & b. t. ... anger materilain vdt. Roft.

Nro. 16169. Die Errettung eines Rindes vom Tod bes Ertrinkens durch die Dienft: magt Chriftine Fifder von Bulad betreffend.

Um 13. Juni b. 3. fiel ber Tiabrige Rnabe bes Joseph Beber II. von Beiertheim in die

bochangeschwollene Alb und wurde von berfelben fortgeschwemmt. Bon ben anwesenden Personen hatte allein die Dienstmagd des Joseph Beil zu Beiertheim, Ebriftine Fischer von Bulach ben Muth, in die Alb zu fpringen und jenen Knaben mit eigener Lebenegefahr vom Ertrinfen ju retten.

Das Grofh. Bodpr. Minifterium bes Innern bat baber unterm 7. b. M. Dro. 6369. ber eine angemeffene Gelbbelohnung nebft offentlicher Belobung genehmigt, mas hiermit zur Ehre ber Retterin bekannt gemacht wird. Retterin biefes Rinbes fur ihre menichenfreundliche und mit eigener Lebensgefahr verbundene Sandlung Raftatt ben 18. Juli 1837.

deta Te anomo apoli 3275

ion that theem this obtains

Großherjogliche Regierung des Mittelrheintreifes. Bebe. v. Rus 5 t.

enuncialmentarion del name ratio de car del manero de monte con la manta de constante con de